

**Beschlussvorlage für die Sitzung der
Verbandsversammlung am 23. Juni 2017**

TOP 3

Übertragung von Investitionsauszahlungen

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung nimmt von der Übertragbarkeit (Ermächtigung) für künftige Investitionsauszahlungen und dem Übertrag unverbraucher Mittel (siehe Anlage) aus dem Haushaltsjahr 2016 Kenntnis.

Sachverhalt:

Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) grundsätzlich in nachfolgende Haushaltsjahre übertragbar. Sie sind der Zweckverbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben gemäß § 17 Absatz 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Bei Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Absatz 3 GemHVO).

Die beigefügte Anlage enthält eine Übersicht der unverbrauchten Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2016, die in das Haushaltsjahr 2017 übertragen werden sollen. Die Gesamtsumme der Übertragungen beläuft sich auf 778.456,37 €.

Mainz, 24. Mai 2017

Der Verbandsvorsteher:

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anlage
Finanztabelle